

# Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> Status: AZ: Datum:	<b>BV-VG/0432/2017</b> öffentlich  14.09.2017
<b><u>Betreff:</u></b> <b>Beschluss über die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen</b>		
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Hauptamt</b> <b>Herr Kühnel</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>15.03.2021</b> <b>Verbandsgemeinderat der</b> <b>Verbandsgemeinde Elbe-Heide</b>	

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Verbandsgemeinderat beschließt die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen entsprechend der Anlage 1.**

## **Begründung:**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung festgelegt, dass die Vorbereitung einer Beschlussvorlage zur Anpassung der Kita-Satzung hinsichtlich der Aufnahme in Kinderstätten mit einer Ergänzung in Bezug auf fehlenden Masernschutz erfolgen soll.

Gemäß § 3 KiFöG LSA hat jedes Kind einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindereinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis). Nach dem Masernschutzgesetz müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder ab einem Alter von einem Jahr vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie Kindergarten oder Schule die von der STIKO empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. „Die STIKO empfiehlt eine Grundimmunisierung gegen Masern durch zwei Impfungen grundsätzlich im Alter zwischen 11 und 23 Monaten (Epid. Bull. 34/2018, S. 338). Die erste Impfung sollte in der Regel im Alter von 11 bis 14 Monaten und die zweite Impfung sollte mit einem Abstand von mindestens 4 Wochen oder mehr, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres, erfolgen, um den frühestmöglichen Impfschutz zu erreichen. Unterbliebene Impfungen sollen bei Kindern und Jugendlichen zeitnah nachgeholt werden. Wenn die Aufnahme eines Säuglings in eine Gemeinschaftseinrichtung (zum Beispiel Kita) bevorsteht oder erfolgt ist, empfiehlt die STIKO als Indikationsimpfung, die erste Impfung bereits ab einem Alter von 9 Monaten zu beginnen. Sofern die Erstimpfung im Alter von 9-10 Monaten erfolgt, soll die 2. Schutzimpfung bereits zu Beginn des 2. Lebensjahres gegeben werden (Epid. Bull. 34/2018, S. 342).“<sup>1</sup>

Zudem wurden weitere Änderungen aufgrund der Hinweise der Kommunalaufsicht

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 19/13452, Seite 27

vorgenommen (Anlage 3). Die bestehende Kita-Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht beanstandet, da diese u.a. keine Regelung für eine wöchentliche Betreuungszeit enthalten hatte (§ 3 Abs. 3 KiFöG LSA).

Weiterhin erfolgte aus verwaltungstechnischen Gründen eine Änderung der Fristen zur Aufnahme eines Kindes und zur Kündigung eines Platzes sowie eine Veränderung der Betreuungsstunden..

Die Elternbeiträge wurden in der gleichen Höhe beibehalten.

Zu dem Satzungsentwurf müssen die Kuratorien der einzelnen Einrichtungen angehört werden und der Landkreis muss die Satzung vor der Veröffentlichung genehmigen. Ergeben sich dabei Änderungen erfolgt eine erneute finale Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat.

## Anlagen

**Anlage 2: gültige KiTa-Satzung ab 01.08.13**

**Anlage 1: KiTa-Satzung.Entwurf.02.2021**

**Anlage 3: Anordnung Kommunalaufsicht Kita-Satzung**

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Kämmerei

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	